

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1988

Nummer 18

Glied Nr.	Datum	Inhalt	
2030	22. 4. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	181
2251	26. 4. 1988	Dritte Verordnung über die Zuerdnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW –	182
92	26. 4. 1988	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	184
95	20. 4. 1988	Zweite ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) .	185
	21. 4. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988	183
	21. 4. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988	184

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vom 22. April 1988

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 368), wird für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31. Oktober 1982 (GV. NW. S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1985 (GV. NW. S. 465), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 7 werden die Wörter "Mutterschaftsurlaub (§ 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen)" durch die Wörter "Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1988

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochimsen

- GV. NW. 1988 S. 181.

2251

Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW –

Vom 26. April 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) wird mit der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

 $\S~1$ (1) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rund- strahlung)
Essen	12	625	179	D
Herne	60	20	80	ND
Krefeld	33	200	84	ND
Mönchengladbach	46	300	80	D
Recklinghausen	39	100	1 20	D

(2) Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rund- strahlung)
Bad Berleburg	94,2	100 [[]	142	ND
Bergheim	100.0	100 '	76	D
Bocholt	88,4	100	57	D
Bochum	105.0	100	106	D
Detmold	106,6	400	52	ND
Oortmund	91,2	100	238	D
Ennepetal	92,7	100	149	D
Crkelenz	98,3	100	111	ND
Essen-Werden	107,6	100	147	ND
Frevenbroich	102,1	100	104	ND
lagen-Goldberg	107,7	100	151	ND
- Iallenberg	106.5	100	405	ND
łerchen-Rosbach	107,9	100	228	D
bbenbüren	104,0	500 .	175	D
Söln .	98,6	100	107	ND
.everkusen	107,6	100	71	D
Meschede	104,9	100	34	D
Mönchengladbach	90,1	100	62	D
Oberhausen	104,0	100	68	ND
Olpe	89,0	100	66	D
Olsberg	96,2	200	276	D
Paderborn	93,7	100	152	D
lheinbach	107,4	160	64	ND
Solingen	94,3	100	249	ND
St. Augustin	91,2	200 2	53	ND

(3) Ferner werden folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rund- strahlung)
Arnsberg	106,5	100	78	ND
Bad Driburg	104,6	100	116	D
Bielefeld	98,3	100	116	ND
Gummersbach	106,5	100	98	ND
Gütersloh	107.4	160	100	ND
Herford	92,7	100	257	D
Iserlohn-Seilerberg	92,5	100	199	ND
Lüdenscheid	100.2	100	192	ND
Minden	96.6	250	327	D
Siegen	91,8	200	149	ND
Unna	104,4	200	46	ND
Warendorf	94,7	200	57	ND
Wünnenberg	104,8	100	102	Ď

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1988

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

- GV. NW. 1988 S. 182.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für 4as Sommersemester 1988

Vom 21. April 1988

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hoch-schulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988 vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1988 (GV. NW. S. 64), wird wie folgt geändert dert:

In der Anlage i werden ersetzt

- a) in der Zeile "Medizin" die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 248 durch die Zahl 243,
 b) in der Zeile "Zahnmedizin" die für die Universität
- Münster ausgebrachte Zahl 85 durch die Zahl 89.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1988

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 183.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988

Vom 21. April 1988

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988 vom 3. Februar 1988 (GV. NW. S. 115) wird wie folgt geändert:

- Die in der Spalte "Universität Münster" für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 241 wird durch die Zahl 236 ersetzt.
- 2. In der Spalte "Universität Münster" werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt
 - a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 85 durch die Zahl 88,
 - b) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 83 durch die Zahl 87,
 - c) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 83 durch die Zahl 86,
 - d) die f
 ür das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 81 durch die Zahl 85,
 - e) die für das 6. Fachsemester ausgebrachte Zahl 81 durch die Zahl 84,
 - f) die für das 7. Fachsemester ausgebrachte Zahl 79 durch die Zahl 83,
 - g) die für das 8. Fachsemester ausgebrachte Zahl 79 durch die Zahl 82,
 - h) die für das 9. Fachsemester ausgebrackte Zahl 77 durch die Zahl 81,
 - die f
 ür das 10. Fachsemester ausgebrachte Zahl 77 durch die Zahl 80.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1988

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 184.

92

Verordnung
über die Festlegung der Kostensätze
je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2
des Personenbeförderungsgesetzes
(Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)

Vom 26. April 1988

Aufgrund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird verordnet:

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden gemäß § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer festgesetzt:

Für Unternehmen, die

 überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben, sofern nicht der Anteil des Straßenbahnverkehrs von unerheblicher Bedeutung für die Ermittlung der spezifischen Kosten des Unternehmens ist,

ab 1. Januar 1987

36,6 Pf

ab 1. Januar 1988

39,6 Pf

 überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,

ab 1. Januar 1987

27.0 Pf

ab 1. Januar 1988

29,6 Pf

 überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben,

ab 1. Januar 1987

23.5 Pf

ab 1. Januar 1988

25,0 Pf

überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben,

ab 1. Januar 1987

17,7 Pf

ab 1. Januar 1988

18.8 Pf

(2) Die Kostensätze gemäß Absatz 1 Nr. 2 können auch Unternehmen gewährt werden, die überwiegend Ortsund Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in zwei oder mehr benachbarten Gemeinden mit insgesamt mehr als 100000 Einwohnern bedienen, wenn diese Gemeinden wegen ihrer Besiedlungsdichte, Bebauung und wegen ihrer wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Verflechtung einen großstädtischen Verkehrsraum bilden, eine entsprechende Verkehrsbedienung aufweisen und der nachgewiesene betriebsindividuelle Kostensatz des Unternehmens den Kostensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 um 10% übersteigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz vom 4. Dezember 1984 (GV. NW. S. 789) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1988

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1988 S. 184.

95

Zweite ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)

Vom 20. April 1988

Aufgrund des § 37 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) vom 9. Oktober 1979 (GV. NW. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

- 1. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Fahrzeuge müssen mit Stahltrossen festgemacht werden. Die Hafenbehörde kann Kunststofftrossen zulassen, wenn das Abtreiben der Fahrzeuge durch Stahltrossen verhindert ist."
- 2. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39 Tankluken

- (1) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen fest verschlossen sein.
- (2) Zur Kontrolle des Entleerungszustandes unmittelbar nach dem Löschen oder unmittelbar vor dem Laden ist jedoch das kurzzeitige Öffnen einzelner Tankluken gestattet, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet. Bei Fahrzeugen, die noch nicht mit funktionsfähigen Kontrollöffnungen ausgerüstet sind, kann die Hafenbehörde das kurzzeitige Öffnen der Tankluken auch zur Überprüfung des Ladungsinhaltes zulassen, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet.
- (3) Bei gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen die Kontrollen nach Absatz 2 nur durchgeführt werden, wenn die Kontrollerson geeignete persönliche Schutzmaßnahmen getroffen hat."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1988

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1988 S. 185.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10, für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umszitzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Griffenberger Allee 100, Tel. (0211) 6889/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteijahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359